

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MASS Response Service GmbH für Kommunikationslösungen (MRS AGB Komm)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. Juli 2026.

I. DEFINITIONEN, UMFANG UND GÜLTIGKEIT

1. Definitionen

- 1.1 MRS ist die MASS Response Service GmbH, mit dem Hauptsitz in 1220 Wien, Donau-City-Straße 7, Firmenbuchnummer 219470a, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, UID-Nr. ATU53464601.
- 1.2 Kunde der MRS ist eine natürliche oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine Kommunikationslösungen in Anspruch nimmt und in einem Vertragsverhältnis mit der MRS steht oder mit der im Sinne von Punkt 7 ein solches eingegangen werden soll.
- 1.3 Diese AGB gelten nicht beim Kauf von Produkten und Dienstleistungen, welche MRS unter der Marke „spusu“ anbietet.
- 1.4 Unternehmer ist ein Kunde der MRS, für den das mit der MRS eingegangene Vertragsverhältnis zum Betrieb seines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gehört.
- 1.5 Verbraucher ist ein Kunde der MRS, für den das mit der MRS eingegangene Vertragsverhältnis nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört und für den die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten.
- 1.6 TKG 2021 ist das Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 190/2021 idgF.

2. Umfang

- 2.1 Diese AGB der MRS einschließlich der für die Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) gelten in ihrer jeweiligen Fassung (siehe Punkt 4 dieser AGB) für Leistungen, deren Leistungsbeschreibung ausdrücklich Bezug auf diese AGB nehmen.
- 2.2 Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen, insbesondere Bereitstellungsfristen, sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergeben sich aus den für die Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB), Entgeltbestimmungen (EB) oder Einzelverträgen. Die Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen finden sich in der Liste für Sonstige Dienstleistungen.
- 2.3 Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der MRS zur Einsichtnahme bereit und können im Internet unter www.massresponse.com abgerufen werden. Diese AGB sowie die für die Leistung maßgeblichen LB und EB werden dem Kunden auf sein Ersuchen für die ihn betreffende Leistung unentgeltlich übermittelt.

3. Gültigkeit

- 3.1 Die MRS schließt grundsätzlich Verträge nur unter Anwendung dieser AGB sowie der für die Leistung maßgeblichen LB und EB ab.
- 3.2 Stehen diesen AGB, den für die Leistung maßgeblichen LB oder EB Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden entgegen, so erfolgt dennoch der Vertragsabschluss ausschließlich zu AGB sowie den für die Leistung maßgeblichen LB und EB der MRS. Dies gilt auch dann, wenn die MRS der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat oder vorbehaltlos Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Kunden erbringt.
- 3.3 Abweichende Regelungen gelten nur, wenn die MRS diesen ausdrücklich - Unternehmen gegenüber in Schriftform - zugestimmt hat (Individualvereinbarung).

4. Änderungen der AGB, LB und EB

- 4.1 Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise im Internet unter www.massresponse.com kundgemacht.
- 4.2 Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch die MRS bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.
- 4.3 Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird die MRS diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - drei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung(en) und der Hinweis auf § 135 Abs. 8 TKG 2021 wird dem Kunden in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger zumindest drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

5. Übertragung des Vertrages durch die MRS (Einzelrechtsnachfolge)

- 5.1 MRS ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.
- 5.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten der MRS ist bei Unternehmern zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. Punkt 4.3.

6. Übertragung des Vertrages durch den Kunden

- 6.1 Rechte und Pflichten des Kunden aus einem Vertrag mit der MRS können, sofern die MRS schriftlich zustimmt, auf einen Dritten, anstelle des bisherigen Kunden, übertragen werden.
- 6.2 Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht besteht.
- 6.3 Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich MRS schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der MRS als Solidarschuldner.

II. VERTRAGSVERHÄLTNIS UND VERTRAGSINHALT

7. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der MRS kommt durch Bestellung des Kunden und durch Annahme der MRS zustande. Das Vertragsverhältnis wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, sofern sich aus den maßgeblichen LB und EB oder dem maßgeblichen Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt.
- 7.2 Die MRS kann das Anbot für eine Kommunikationslösung ablehnen, wenn
 - begründete Zweifel betreffend die Identität, Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit des Kunden bestehen;
 - begründeter Verdacht des Missbrauchs einer Kommunikationslösung oder der damit zusammenhängenden Leistungen vorliegt. Ein Missbrauch wird insbesondere bei Gefährdung der Netzintegrität, der Gefahr der Schädigung

- anderer Kunden oder bei nicht zweckentsprechender Nutzung laut der maßgeblichen Leistungsbeschreibung, vermutet;
- der Kunde minderjährig oder geschäftsunfähig ist und keine Haftungs- oder/und Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. Sachwalters für den Vertragsabschluss vorliegt;
- wenn der Kunde keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt gibt;
- Gründe vorliegen, die die MRS berechtigen, eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Punkt 12 zu fordern;
- der Kunde gegenüber MRS mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist;
- sonstige Gründe vorliegen, die für die MRS die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar machen oder bereits machten, wie insbesondere grobliche Pflichtverletzungen nach diesen AGB, oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1 Für Verbraucher gilt: Wenn Sie Ihren Vertrag schriftlich, telefonisch oder online (also nicht in einer Filiale) abschließen, haben Sie 14 Tage Zeit, ohne Angabe von Gründen von Ihrem Vertrag zurückzutreten. Diese Frist beginnt mit Vertragsabschluss, aber nicht vor Information über das Widerrufsrecht. Bei Warenkauf beginnt die Frist ab Erhalt Ihrer Ware (z.B. Endgerät) zu laufen. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist absenden. Der Widerruf ist zu richten an: Mass Response Service GmbH, DC Tower 1, 45. Stock, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, E-Mail: office@mass.at. Eine Vorlage für die Rücktrittserklärung finden Sie auf unserer Homepage ecoplus.massresponse.com.
- 8.2 Bei einem Rücktritt sind Sie verpflichtet, die Ware, die Sie von uns erhalten haben, innerhalb von 14 Tagen an uns zurückzusenden. Bitte beachten Sie, dass Sie die Kosten für die Warenrücksendung per Post selbst zu tragen haben.
- 8.3 Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Widerrufs erstatten wir Ihnen die Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unter Nutzung desselben Zahlungsmittels, das Sie eingesetzt hatten. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

9. Betriebsversuche / Betriebsunterbrechungen und -einschränkungen

- 9.1 Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 9.2 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder soweit dies zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, können Umfang und Fristen der vertraglichen Leistung vorübergehend eingeschränkt werden oder nicht eingehalten werden. Die MRS wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebseinschränkung betroffenen Kunden rechtzeitig informieren. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für die Nichtverfügbarkeit des Dienstes sind in den für die Leistung maßgeblichen LB und EB enthalten.

10. Störungsbehebung

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen, Mängel oder Schäden (kurz Störungen genannt) im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unverzüglich der zuständigen Störungsmeldeinstelle unter Nennung eines Ansprechpartners mit einer Beschreibung der aufgetretenen Störung anzuzeigen, widrigenfalls allenfalls bestehende Ansprüche gegen die MRS, welcher Art auch immer, bei Unternehmern entfallen.
- 10.2 Der Kunde hat der MRS für Zwecke der Begutachtung und Behebung der Störung(en)

- Zutritt zu den von der MRS zur Verfügung gestellten sowie anderen zur Funktionsüberprüfung notwendigen Einrichtungen zu gewähren.
- 10.3 Der Umfang der Entstörungsleistungen sowie die Entstörungszeiten sind der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden LB zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der LB festgelegten Entstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die MRS jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Liste für Sonstige Dienstleistungen) durch. Diese ist im Internet unter www.massresponse.com abrufbar.
- 10.4 Sind Störungen vom Kunden zu vertreten, haftet dieser der MRS für die von ihr erbrachten Leistungen sowie für die Aufwendungen (Liste für Sonstige Dienstleistungen).
- 10.5 Ist die Störung und eine etwaige Entstörungsverzögerung von der MRS zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, sich den in den für die Leistung maßgeblichen EB festgesetzten Betrag auf der nächsten Rechnung gutschreiben zu lassen.

III. ENTGELTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EINWENDUNGEN GEGEN RECHNUNGEN

11. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 11.1 Grundentgelte und sonstige monatliche gleichbleibende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu 3 Monatsentgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Art der vereinbarten Leistung in ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervallen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem der Bereitstellung folgenden Tag, wobei die Entgelte für den Rest des Monats grundsätzlich anteilig berechnet werden, außer die EB sehen Abweichendes vor.
- 11.2 Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, ist der Kunde verpflichtet, sofern er das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung zu Recht beendet hat, das monatliche Grundentgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen. In allen anderen Fällen hat der Kunde die vollen Grundentgelte inklusive jenes Monats, in welchem die Kündigung wirksam wurde, zu bezahlen. Bei der anteiligen Berechnung wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des monatlich gleichbleibenden Entgeltes verrechnet. MRS ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben auch bei anderen zwischen dem Kunden und MRS bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis EUR 15,- nicht ausbezahlt, sondern auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.
- 11.3 Verbindungsorientierte - und andere Entgelte, außer den in Punkt 10.1. genannten, sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Hiervon ausgenommen sind Entgelte für die Herstellung oder Bereitstellung einer Leistung, welche im Vorhinein zu bezahlen sind, sofern der Betrag die Höhe von EUR 160,- brutto übersteigt.
- 11.4 Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Kommunikation – wie insbesondere Entgeltforderungen für Mehrwertdienste werden dem Kunden auf Rechnung der MRS vorgeschrieben und stehen Entgeltforderungen der MRS gleich. Die MRS ist berechtigt, Zahlungen des Kunden vorrangig für Entgeltforderungen der MRS zu berücksichtigen.
- 11.5 Der Kunde hat sich bei Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheins oder einer elektronischen Überweisung (online Banking) zu bedienen oder der MRS eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen.
- 11.6 Verrechnungsmerkmale sind die dem Kunden zugeordnete Kundennummer, die Rechnungsnummer, die Verrechnungskontonummer und der Verwendungszweck sowie im Falle von Telefonleistungen seine Rufnummer. Erfolgt die Zahlung eines Kunden nicht mit Originalbeleg, so hat der Kunde bei der Zahlung die Verrechnungskontonummer und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.
- 11.7 Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 11.8 Die MRS ist berechtigt, eine kürzere Fälligkeitsfrist festzulegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen, sofern verbindungsorientierte Entgelte in einem Verrechnungszeitraum die Höhe von EUR 500,- brutto erreicht haben oder der Kunde jene Voraussetzungen erfüllt, die der MRS einen Anspruch auf Vorauszahlung oder auf Sicherheitsleistung nach Punkt 12 einräumen.
- 11.9 Allfällige Bareinzahlungs- oder Überweisungskosten sowie Kosten und Gebühren aus der Vertragserrichtung sind vom Kunden zu tragen.
- 11.10 Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen der MRS oder Entgeltforderungen Dritter, die von der MRS vorgeschrieben werden, im Verzug, ist die MRS berechtigt, bei einem Verbraucher Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei einem Unternehmer Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.

- 11.11 Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gilt folgendes: Die Höhe der Grundentgelte, der monatlichen Entgelte und der verbindungsorientierten Entgelte der MRS gilt nur für das vereinbarte Kalenderjahr, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sollte sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres keine Änderung oder Anpassung dieser Entgelte erfolgt sein, erhöhen sich die Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2010=100), sofern nicht in den für die Leistung maßgeblichen EB eine abweichende Indexzahl vereinbart wurde. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index.
- 11.12 Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der MRS entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltsaristgesetz, BGBl. 1969/189 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 12.1 Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der MRS stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der MRS anerkannten Ansprüchen, sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der MRS aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt gegen Forderungen der MRS aufzurechnen.
- 12.2 Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die MRS zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der MRS stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

13. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 13.1 Die MRS ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, soweit die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.
- 13.2 Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der MRS abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde.
- 13.3 Die Fälligkeit der Entgeltforderungen der MRS ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht berührt.
- 13.4 Sind die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen, ist die MRS berechtigt, die Sicherheitsleistung gegen bestehende

Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der MRS aufzurechnen. Hat der Kunde eine Sicherheit für Leistungen der MRS durch Barerlag geleistet, sind die - bis zum Wegfall der Voraussetzungen für dessen Erbringung - angereiften Zinsen dem Kunden auszuführen.

- 13.5 Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit MRS in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich MRS vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

14. Haftung für Entgeltforderungen

- 14.1 Der Kunde haftet für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat, es sei denn es, handelt sich um Entgeltforderungen eines Dritten aus einem Vertragsverhältnis mit einem Mehrwertdiensteanbieter.
- 14.2 Bei Benützung eines Anschlusses oder bei Inanspruchnahme einer Leistung der MRS durch Dritte haften diese für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche der MRS als Solidarschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht besteht. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seiner Kommunikationslösung durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle der MRS anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der MRS übermitteln.
- 14.3 Die MRS ist im Falle eines Missbrauchs einer Kommunikationslösung oder der damit zusammenhängenden Leistungen berechtigt, neben der Sperre des Anschlusses des Kunden nach Punkt 15. Ersatz für die ihr aus dem Missbrauch erwachsenen Schäden vom Kunden zu fordern, soweit diese vom Kunden verursacht und verschuldet wurden. Ein Unternehmer hat zusätzlich eine verschuldensunabhängige Pönale von 15 % des Umsatzes (von sämtlichen Entgelten inklusive verbindungsorientierter Entgelte bei der MRS), gerechnet ab Beginn des Missbrauchs bis zur Sperre seines Anschlusses, an die MRS zu entrichten. Die Geltendmachung der der MRS entstandenen Schäden bleibt hiervon unberührt.

15. Einwendungen gegen Rechnungen der MRS

- 15.1 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang der Rechnung möglichst bei der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der MRS schriftlich zu erheben. Die Fälligkeit der Rechnung ist von der Erhebung fristgerechter Einwendungen des Kunden im Rahmen des von der MRS durchgeführten Einspruchsverfahrens nicht berührt.
- 15.2 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen, die die Leistung eines anderen Anbieters (wie insbesondere Mehrwertdiensteanbieter) betreffen, können bei der MRS erhoben werden.
- 15.3 Werden Einwendungen nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei der MRS schriftlich erhoben, so gilt die Forderung der MRS als anerkannt. Ein solches Anerkenntnis schließt die gerichtliche Geltendmachung des Teilnehmers, die innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungslegung zu erfolgen hat, nicht aus. Die MRS wird einen Verbraucher durch einen deutlich sichtbaren Hinweis auf der Rechnung nochmals auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 15.4 Hat der Kunde fristgerecht Einwendungen gegen die Rechnung der MRS erhoben, wird die MRS die Richtigkeit der beanspruchten Rechnung entweder bestätigen oder diese korrigieren. Die Entscheidung wird dem Kunden schriftlich zugestellt. Die MRS ist berechtigt, ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Falle hat der Kunde die Möglichkeit, binnen einem Monat nach Zugang der Überprüfungsentscheidung weitere Überprüfungen zu verlangen, ansonsten die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Die MRS wird einen Verbraucher in

- ihrer Entscheidung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 15.5 Lehnt die MRS die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder, sofern er Unternehmer ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist, eine Streitschlichtung gemäß § 205 Abs. 1 TKG 2021 in Anspruch nehmen oder den Rechtsweg beschreiten, anderenfalls bestrittene Entgeltforderungen als anerkannt gelten. Die MRS wird einen Verbraucher in ihrer Entscheidung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 15.6 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle nach § 205 Abs. 1 TKG 2021 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.
- 15.7 Werden im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Kunden Zustimmungserklärungen erforderlich und von der MRS verlangt, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Aufforderung beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Bedeutung seines Verhaltens, die ihm zur Verfügung stehende Frist sowie Angaben zum Übermittlungsempfänger.
- 15.8 Wird bei Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten verbindungsorientierten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine Neuberechnung dieser Entgelte pauschal vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung wird der Durchschnitt der verbindungsorientierten Entgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume herangezogen, soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, wird der Durchschnitt der verbindungsorientierten Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume herangezogen.

IV. SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

16. Sperre

- 16.1 Die MRS ist – abgesehen von den Bestimmungen in Punkt 7.2. dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn
- 16.1.1 der MRS Tatsachen bekannt werden, die sie zur Ablehnung des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nach Punkt 7.2 berechtigen,
- 16.1.2 der Kunde gegenüber MRS mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- 16.1.3 der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (vgl. Punkt 12) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 16.1.4 hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- 16.2 Der Kunde hat die für eine von ihm zu vertretende Sperre anfallenden Kosten sowie die Kosten der Wiedereinschaltung gemäß den maßgeblichen EB zu tragen.
- 16.3 Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen (Grund-) Entgelte.

- 16.4 MRS wird dem Kunden auf sein Verlangen eine Begründung für die erfolgte Sperre übermitteln.
- 16.5 Sobald die Gründe für die Durchführung einer Sperre entfallen, wird MRS unverzüglich die Sperre aufheben.

17. Arten der Vertragsbeendigung

Vertragsverhältnisse zwischen der MRS und dem Kunden, die Dauerschuldverhältnisse sind, werden beendet durch

- Ablauf der vereinbarten Zeit,
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
- Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden,
- Tod des Kunden/Ende der rechtlichen Existenz eines Unternehmens, sofern nicht Punkt 20 Abweichendes regelt,
- einvernehmliche Auflösung,
- allgemeine Einstellung der Leistung (Punkt 21).

18. Ordentliche Kündigung

- 18.1 Enthalten speziellere Regelungen dieser AGB, die maßgeblichen LB oder eine allfällige Individualvereinbarung keine Regelung über Kündigungsfristen und Kündigungstermine, so kann eine Kündigung zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Ist die vertragliche Leistung eine Universaldienstleistung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, so ist lediglich der Kunde zur ordentlichen Kündigung berechtigt.
- 18.2 Der Kunden kann den Vertrag per E-Mail, Fax, Brief oder telefonisch kündigen.
- 18.3 Für Vertragsverhältnisse mit einer Mindestvertragsdauer oder einer Mindestbindung und automatischer Verlängerung der Bindung ist vor deren Ablauf das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen.

19. Außerordentliche Kündigung

- 19.1 Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18.3. von der MRS und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18.4. und 18.5 vom Kunden mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 19.2 Die Kündigung des Kunden muss schriftlich möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der MRS zugehen.
- 19.3 Das Vertragsverhältnis kann von der MRS mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 15 dieser AGB vorliegen oder der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen oder Urheberrechte der MRS (nach Abschnitt V. dieser AGB) verletzt.
- 19.4 Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der in der dem jeweiligen Vertragsverhältnis zugrunde liegenden LB enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung durch den Kunden seitens der MRS über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird.
- 19.5 Der Kunde hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht nach Punkt 4.3. und 5.2. dieser AGB.

20. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

- 20.1 Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann MRS den Anschluss gemäß Punkt 15.1.4 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken.
- 20.2 Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab

Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

- 20.3 Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht MRS davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

21. Tod des Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich möglichst bei der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der MRS anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der MRS vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die MRS angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - unbeschadet anderer Bestimmungen ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben.

22. Allgemeine Einstellung der Leistung

Die MRS behält sich die Einstellung von Leistungen vor, wenn die weitere Erbringung aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung nach Punkt 4.1. dieser AGB wirksam.

V. URHEBERRECHTE

23. Software

- 23.1 Die MRS erteilt dem Kunden die nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nach Punkt 22.2. beschränkte Werknutzungsbewilligung für Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke sowie dazugehörige Dokumentationen der MRS, welche einer breiten Kundenmasse angeboten werden (Standardsoftware), unter Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Spezifikationen – auch jene des Rechteinhabers – zu vertragsgegenständlichen Zwecken für die Dauer des Vertrages zu verwenden. Vertragsrechtliche Spezifikationen wie insbesondere Nutzungsbestimmungen eines Rechteinhabers gelten in der Originalsprache als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, die MRS im Falle ihrer Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber wegen vom Kunden zu vertretender Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software (Public Domain und Shareware), die von MRS nicht angeboten wird, kann keine Gewähr übernommen werden.
- 23.2 Eine Übertragung der Werknutzungsbewilligung an Dritte, die Vervielfältigung, die Änderung, das Zurückentwickeln, das Übersetzen oder Herauslösen von Teilen der Software ist unzulässig.
- 23.3 Die Werknutzungsbewilligung ist bei mitgelieferter Hardware, ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbständiger Software ausschließlich auf die im jeweiligen Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierte Hardware beschränkt.

24. Pflichten des Kunden aus dem Urheberrecht

- 24.1 Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen und ähnliches, die an der Standard- und Individualsoftware samt mitgelieferter Hardware angebracht oder dieser beigelegt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, noch zu verändern oder unleserlich zu machen.
- 24.2 Werden einer Leistung der MRS Angaben, Dokumente oder Pläne von Seiten des

Kunden oder von Dritten, mit dem Kunden in Zusammenhang stehenden Personen zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher zur Werknutzung erforderlicher Urheberrechte Sorge zu tragen. Für den Fall einer Verletzung allfälliger Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter hält der Kunde die MRS nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts schad- und klaglos. Diese Schad- und Klagloshaltung umfasst auch vorprozessuale Kosten.

- 24.3 Wurden dem Kunden bei einer Geschäftsanbahnung mit der MRS von der MRS Skizzen, Muster, Pläne, Kataloge, Abbildungen, technische Daten oder Stellungnahmen zur Verfügung gestellt, sind der MRS jegliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten.

25. Zusätzliche Leistungen im Sinne des Urheberrechts

- 25.1 Zusätzliche Leistungen sind Wartungsleistungen, welche die Produkte des Kunden auf den neuesten Stand der Technik anpassen sollen (wie Updates, Upgrades), ferner Systemunterstützungen sowie Schulungen, sofern sie nicht Teil der Hauptleistungspflicht der MRS aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden sind.
- 25.2 Zusätzliche Leistungen sind vom Kunden gesondert bei der MRS zu bestellen und gesondert abzugelten. Zusätzliche Leistungen sind in den jeweils für sie geltenden LB umschrieben und werden nach den jeweils für sie geltenden EB abgerechnet.

VI. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

26. Verzug

- 26.1 Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von der MRS zu vertreten, so hat ein Unternehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Herstellung der ihm zugesicherten vertraglichen Bedingungen, wobei diese mindestens drei Wochen betragen muss, ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 26.2 Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse vom Kunden zu vertreten, so ist die MRS nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

27. Gewährleistung und Verweigerung der Übernahme von Leistungen

- 27.1 Ein Unternehmer hat Leistungen der MRS nach Übergabe auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen bei der auf jeder Rechnung angegebenen Stelle der MRS binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt ein Unternehmer die Anzeige, gilt die Leistung der MRS als mangelfrei übernommen.
- 27.2 Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, bei Vorliegen bloß geringfügiger Mängel die Übernahme der Leistung der MRS zu verweigern.
- 27.3 Wird eine Übernahme durch einen Unternehmer ohne triftigen Grund wiederholt verweigert, erfolgt die Übernahme automatisch durch Erbringung der Leistung/Lieferung seitens der MRS oder durch Nutzung seitens des Unternehmers. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Leistung der MRS als mangelfrei erbracht/geliefert.
- 27.4 Die Gewährleistungsfrist für bewegliche und unbewegliche Sachen beträgt für Unternehmer sechs Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels vom Unternehmer zu beweisen ist. Die Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist beginnen mit der Übernahme. Die Gefahr geht mit der Übernahme auf den Kunden über. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die MRS gegenüber Unternehmern die Wahl nachzubessern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 27.5 Wird ein Unternehmer von seinen eigenen Vertragspartnern wegen eines an einer Leistung der MRS aufgetretenen Mangels in Anspruch genommen, so hat er diese Inanspruchnahme unverzüglich der MRS zu melden, widrigenfalls sein Rückgriffsanspruch nach § 933b ABGB entfällt. Die Haftung der MRS für einen solchen Rückgriffsanspruch des Kunden verjährt nach der in Punkt 26.4. angegebenen Frist.
- 27.6 Die MRS übernimmt keine Gewähr für von ihr erbrachte Leistungen, sofern diese durch

dem Kunden zurechenbare Dritte nachträglich verändert wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Verkabelung durch Dritte, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind. Bei einem Unternehmer übernimmt die MRS keine Gewähr für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäßen Transport oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

VII. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

28. Haftungsausschluss

- 28.1 MRS haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 28.2 Die Haftung gegenüber Unternehmern ist für höhere Gewalt, Folgeschäden, Datenverluste und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 7.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 700.000,- beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

VIII. DATENSCHUTZ

29. Verwendung von Daten

- 29.1 Die MRS verwendet Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 160 Abs. 3 Z 5 bis 7 und 9 TKG 2021 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten für Zwecke der Besorgung von Kommunikationslösungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.
- 29.2 Stammdaten und sonstigen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, um Rechnungseinsprüche bearbeiten zu können, spätestens jedoch nach Erlöschen aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, gelöscht. Bei offenen Rechnungen bleiben die Daten gespeichert.
Verkehrsdaten werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgtem Bezahlvorgang (gemäß § 167 TKG 2021), sofern der Kunde keinen schriftlichen Einspruch getätigt hat, gelöscht. Während eines laufenden Verfahrens (z.B. Einspruch, offene Rechnungen) werden die Daten nicht gelöscht.
Verrechnungsdaten werden nach Erlöschen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre ab Ende des jeweiligen Kalenderjahres, auf das die Daten sich beziehen, gemäß § 132 Abs 1 BAO und §§ 190, 212 UGB) gelöscht.
- 29.3 Inhaltsdaten, werden gelöscht, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr zur Erbringung unserer Kommunikationslösungen erforderlich ist (gemäß § 168 TKG 2021).
- 29.4 Der Kunden kann, wenn er das möchte, von MRS kostenlos mit folgenden Daten in das öffentliche Telefonbuch eingetragen werden: Familienname und Vorname, Telefonnummer, akademischer Grad, Adresse, Berufsbezeichnung. Der Kunde kann den Eintrag jederzeit korrigieren oder löschen lassen. Auch ein nachträglicher Eintrag ist jederzeit möglich. Um all das vorzunehmen, kontaktieren Sie uns bitte.
- 29.5 Die MRS ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Die MRS ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der MRS zuzurechnen ist.

IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN

30. Ortsfeste Anbindungen

30.1 Zustimmung des Verfügungsberechtigten

30.1.1 Ist der Kunde nicht über alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Anbindung in Anspruch genommen werden müssen, verfügbungsberechtigt, so hat er die Zustimmung über die Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör des hierfür Verfügungsberechtigten einzuholen. Diese Zustimmung hat alle Einrichtungen samt Zubehör zu umfassen, die zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Kommunikationsnetzes erforderlich sind. Ist der Kunde Untermieter, hat er zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

30.1.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde allenfalls gesetzlich erforderliche behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Konzessionen sowie Anzeigen, die mit der Abwicklung des Vertrages verbunden sind, einzuholen.

30.2 Der Kunde haftet der MRS für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten, gegebenenfalls des Hauptmieters sowie einer nach Punkt 29.1.2. einzuholenden Anzeige.

30.3 Zusätzlich sich aus dem technischen Betrieb der Kommunikationslösungen ergebende Verpflichtungen des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet,

- der MRS die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten;
- die Aufwendungen für allfällige Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Anschlusseinrichtungen trotz sachgemäßer Durchführungen der Arbeiten nötig werden, zu tragen;
- der MRS vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen;
- die elektrische Energie in der nach den ÖVE - Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich der dazugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereit zu stellen;
- die überlassene Anbindung durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der MRS ausschließlich von der MRS ausführen zu lassen;
- der MRS für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Anschluss spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher oder anderer Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- der MRS im Rahmen ihrer Entstörungstätigkeit während des Tages oder zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen;
- an seinen überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingungen anzuschalten oder bei Endgeräten nur solche mit entsprechender Kennzeichnung und Zulassung, die für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind; Endgeräte, die mittels Steckvorrichtung anschließbar sind, können unter Einhaltung der Produktbeschreibung von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Die maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen

angeführt. Entsteht der MRS oder einem Dritten aus einer Anschaltung, dem Betrieb oder der Abtrennung von Übertragungswegen, Telekommunikationsendeinrichtungen oder Endgeräten ein Schaden, so haftet der Kunde, soweit er diesen verursacht hat und ihn daran ein Verschulden trifft.

31. Wiederverkauf/Handel mit Leistungen der MRS

Der Wiederverkauf von oder der Handel mit vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen ist zulässig, soweit dies zwischen der MRS und dem Kunden zuvor schriftlich vereinbart wurde oder – wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt – soweit die MRS über eine diesbezügliche Nutzung und deren geplantes Ausmaß vor Abschluss des Vertrages aufgeklärt wurde.

32. Verträge mit Mindestvertragsdauer

- 32.1 Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.
- 32.2 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung der MRS, einvernehmliche Auflösung, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt / die monatlich gleich bleibenden Entgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes / der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist – soweit nichts anderes in den EB oder Individualvereinbarungen vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

33. Verträge mit Mindestbindung und automatischer Verlängerung der Bindung (Verlängerungsbindung) für Kunden, die Unternehmer im Sinne dieser AGB sind und die nicht Klein- und Kleinstunternehmer iS des § 4 Z. 66 TKG 2021 sind

- 33.1 In maßgeblichen LB oder allfälligen Individualvereinbarungen kann vorgesehen sein, dass der Kunde an den Vertrag ein Jahr gebunden ist (Mindestbindung) und dass sich diese Bindung nach deren Ablauf automatisch jeweils wieder um weitere 6 Monate verlängert (Verlängerungsbindung). Diese Verträge können vom Kunden unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß Punkt 32.5. mit Wirksamkeit zum Ablauf der jeweiligen Bindung gekündigt werden. Bei davon abweichender Vertragsbeendigung können Restentgelte verrechnet werden.
- 33.2 Die Mindestbindung läuft im Folgejahr zum Ende des Kalendermonats ab, das dem Kalendermonat des Vertragsabschlusses unmittelbar vorangeht. Die Verlängerungsbindung läuft jeweils zum Ende des 6. Kalendermonats nach Beginn der Verlängerungsbindung ab.
- 33.3 Wird der Vertrag durch außerordentliche Kündigung der MRS, einvernehmliche Auflösung oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf einer Bindung beendet, so ist mit Beendigung des Vertrages für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Bindung ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt / die monatlich gleich bleibenden Entgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes / der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist – soweit nichts anderes in den EB oder Individualvereinbarungen vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.
- 33.4 Eine einvernehmliche Auflösung ist jedenfalls zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats, gerechnet ab dem Einlangen des Kundenwunsches auf einvernehmliche Auflösung bei der MRS, möglich.
- 33.5 Die ordentliche Kündigung für diese Verträge kann jeweils nur zum Ablauf der Mindestbindung oder Verlängerungsbindung erfolgen und muss abweichend zu Punkt 17.1. spätestens bis zum 15. Tag eines Kalendermonats bei der MRS einlangen, das dem Kalendermonat des Ablaufes der Bindung vorangeht. Die Kündigung wird dann

frühestens zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.

34. Identifikationskennzeichen

- 34.1 Ist für die Inanspruchnahme von Diensten/Leistungen der MRS ein persönliches Identifikationskennzeichen (z.B.: Userkennung) und allenfalls ein Kennwort (Code) erforderlich, ist der Kunde zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Der Kunde hat es daher insbesondere zu unterlassen, Identifikationskennzeichen an Dritte weiterzugeben oder ein Identifikationskennzeichen zusammen mit dem dazugehörigen Code aufzubewahren.
- 34.2 Nimmt ein unberechtigter Dritter unter Verwendung eines Identifikationskennzeichens und allenfalls eines Codes Leistungen der MRS in Anspruch, hat der Unternehmer zu beweisen, dass er alle Vorkehrungen zur Vermeidung der unberechtigten Verwendung Dritter getroffen hat und die Inanspruchnahme der Leistungen ohne sein Verschulden erfolgte. Der Verbraucher hat, soweit er die unberechtigte Verwendung in seiner Einflussphäre zu vertreten hat, zu beweisen, dass er alle Vorkehrungen zur Vermeidung der unberechtigten Verwendung Dritter getroffen hat.

35. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ware bleibt nach der Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Entgelte für die Montage im uneingeschränkten Eigentum der MRS, wobei mit der Übergabe die Preisgefahr an den Kunden übergeht. Vor vollständiger Begleichung der Rechnung ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung der MRS beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt behaftete Sache hat der Kunde unverzüglich und schriftlich der MRS bekannt zu geben. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der MRS umgehend zu widersprechen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

36. Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens (seiner Firma oder seiner Geschäftsbezeichnung) sowie jegliche Änderungen seiner Anschrift (Geschäftsanschrift), seiner Ruf- oder Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse (soweit er diese bekannt gegeben hat), der Zahlstelle, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sowie der bestellte Erwachsenenvertreter den Verlust der Geschäftsfähigkeit des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung, möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der MRS schriftlich bekannt zu geben.

37. Erklärungen / Zugang von Erklärungen

Eine Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung der MRS seine Zustimmung verweigert. Die Aufforderung der MRS beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis mit dem ein Verbraucher auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist nochmals hingewiesen wird. Erklärungen der MRS, wie insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren der MRS, gelten an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift (Geschäftsanschrift oder an seine Email Adresse, soweit dies in der Leistungsbeschreibung oder Individualvereinbarung vereinbart wurde) als zugegangen, sofern der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht gemäß Punkt 35 bekannt gegeben hat. Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle übermittelt wurden.

38. Schriftform

Auch die Verwendung eines Telefax erfüllt das Erfordernis Schriftform. Eine etwaige

MRS AGB Komm (Juli 2026)

Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftform.

39. Entgeltangaben in diesen AGB

Entgeltangaben in diesen AGB verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer.

40. Laesio enormis

Für einen Unternehmer ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber MRS ausgeschlossen.

41. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen der AGB der MRS unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist, im Falle von Unternehmern als eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende vereinbart wird. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben wirksam.

42. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis zwischen der MRS und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Neben den Bestimmungen dieser AGB sowie den für das jeweilige Vertragsverhältnis anzuwendenden LB und EB gilt das TKG 2021.

43. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 JN (Jurisdiktionsnorm) und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-) Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne der Art. 15 Abs. 1 EuGVVO (VO Nr. 44/2001 des Rates vom 2.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) - Wien, Innere Stadt, vereinbart.